



PSYCHOTHERAPEUTEN
KAMMER HESSEN

Richtlinie und Kriterienkatalog über die Zulassung von Weiterbildungsstätten

**in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer Hessen am
05. April 2023**

Psychotherapeutenkammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präsidentin: Dr. Heike Winter
Vizepräsidentin: Else Döring
Geschäftsführer: Olaf Diederichs

Mitglieder des Vorstands:
Karl-Wilhelm Höffler, Prof. Dr. Rudolf Stark,
Sabine Wald, Birgit Wiesemüller



Präambel

Die Richtlinie über die Zulassung von Weiterbildungsstätten für eine Weiterbildung in einem Gebiet beziehungsweise in einem Bereich ist eine allgemeine Verwaltungsvorschrift nach den § 4 Absatz 1 Satz 4 und § 5 Satz 3 der Weiterbildungsordnung (WBO) für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Hessen.

1. Zulassung (§ 13 Absatz 1 WBO)

- (a) Einrichtungen der Universitäten und Hochschulen sind gemäß § 30 Absatz 1 des Hessischen Heilberufsgesetzes Weiterbildungsstätten kraft Gesetzes und bedürfen keiner Zulassung. Sie haben der Psychotherapeutenkammer Hessen gegenüber anzuzeigen, für welchen Versorgungsbereich sie die Weiterbildung anbieten, um in das Verzeichnis der Weiterbildungsstätten aufgenommen zu werden.
- (b) Alle übrigen Einrichtungen werden bei Erfüllung der Voraussetzungen durch die Psychotherapeutenkammer Hessen als Weiterbildungsstätte für den beantragten Versorgungsbereich zugelassen.

2. Zuordnung der Weiterbildungsstätten

Einrichtungen gemäß Abschnitt B und D der WBO können als Weiterbildungsstätte durch den Vorstand der Psychotherapeutenkammer Hessen zugelassen und den Versorgungsbereichen nach § 2 Absatz 3 bis 5 zugeordnet werden.

3. Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte (§ 13 Absatz 3 WBO)

Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- (a) fachliche und personelle Voraussetzungen, um Kompetenzen auf der Basis des Abschnitts B, C und D der WBO zu vermitteln, Umfang der Kompetenzvermittlung,
- (b) Anzahl und Diagnosespektrum der Patientinnen und Patienten/Anzahl der Klientinnen und Klienten und Beratungs- beziehungsweise Betreuungsanlässe, die durchschnittlich jährlich in der Weiterbildungsstätte (beziehungsweise in der Fachabteilung durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) behandelt/beraten/betreut werden, für die die Zulassung beantragt wird,
- (c) die für das Gebiet beziehungsweise den Bereich erforderliche räumliche und apparative Ausstattung,
- (d) gegebenenfalls Kooperationen zur Sicherstellung der Weiterbildungsteile, welche nicht selbst angeboten werden können,
- (e) die Belange von Menschen mit Behinderungen,

- (f) Vorhaltung der erforderlichen theoretischen Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals,
- (g) Weiterbildungsplan (Curriculum),
- (h) Sicherstellung der Dokumentation, insbesondere der Gespräche und Logbücher,
- (i) regelmäßige Fallbesprechungen und ein regelmäßiges Angebot interner Fortbildungsveranstaltungen,
- (j) zur Verfügung stehende Fachliteratur sowie die Möglichkeit des Internetzugangs,
- (k) Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- (l) angemessene Vergütung.

4. Verantwortliche Leitung der Weiterbildung durch Ermächtigte (§ 11 Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 8 Absatz 3 Nr. 2 WBO) und Anleitung (§ 8 Absatz 3 Nr. 1 WBO)

Die Weiterbildung erfolgt unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Psychotherapeutinnen und ermächtigter Psychotherapeuten. Die Ermächtigte oder der Ermächtigte ist verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung persönlich zu leiten. Die Weiterbildung erfolgt unter Anleitung zur Weiterbildung ermächtigter Psychotherapeutinnen und ermächtigter Psychotherapeuten.

5. Antragsverfahren (§ 13 Absatz 6 WBO)

Der Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte ist von der Vertretungsberechtigten oder dem Vertretungsberechtigten des Trägers der Einrichtung schriftlich zu stellen. Der Erstantrag ist zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsermächtigung zu stellen. Dabei sind die Anforderungen nach Ziffer 3 dieser Richtlinie mit dem vorgegebenen Antragsformular vollständig nachzuweisen.

6. Befristung (§ 13 Absatz 2 WBO)

Die Zulassung ist auf sieben Jahre befristet.

7. Vereinbarungen (§ 13 Absatz 4)

Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der WBO nach § 13 Absatz 3 nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarungen sicherzustellen.

8. Kooperation mit Weiterbildungsinstituten (§ 14 WBO)

Weiterbildungsstätten können mit Weiterbildungsinstituten einen Kooperationsvertrag zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. Erstreckt sich der Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass Psychotherapeutinnen in Weiterbildung und Psychotherapeuten in Weiterbildung die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. § 13 Absatz 4 und 5 bleiben unberührt.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Zulassung von Weiterbildungsstätten tritt am 06. April 2023 in Kraft.

Anlage Kriterienkatalog (Beurteilungskriterien und Mindestanforderungen)

Zu Ziffer 3 der Richtlinie: Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte (§ 13 Absatz 3 WBO)

Selbstauskunft der Einrichtung, die eine Zulassung beantragt, in einem strukturierten Erhebungsbogen:

- a) mit Angaben zur Anzahl der behandelten Patientinnen und Patienten, Leistungsspektrum, Personalausstattung), gegebenenfalls mit Belegen oder weiteren Nachweisen,
- b) mit Angaben zur räumlichen und apparativen Ausstattung der Einrichtung, welche die Psychotherapeutinnen in Weiterbildung und die Psychotherapeuten in Weiterbildung nutzen,
- c) unter Vorlage einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung (zur inhaltlichen Gestaltung),
- d) mit Darstellung von Art und Umfang der Theorievermittlung, Supervision und Selbsterfahrung inklusive Anzahl und Qualifikation der zuständigen Personen,
- e) unter Vorlage eines Weiterbildungsplans (Curriculum) der Weiterbildungsstätte inklusive Hinweis, welche Weiterbildungsteile über Kooperationen erfolgen,
- f) inklusive Selbstverpflichtung der Einrichtung hinsichtlich der Sicherstellung der Dokumentation, insbesondere der Gespräche und der Logbücher,
- g) inklusive Selbstverpflichtung der Einrichtung hinsichtlich regelmäßiger Fallbesprechungen und ein regelmäßiges Angebot interner Fortbildungsveranstaltungen,
- h) inklusive Selbstverpflichtung der Einrichtung über Zugangsmöglichkeiten zur Fachliteratur und dem Internet,
- i) inklusive Selbstverpflichtung der Einrichtung hinsichtlich Etablierung von Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- j) inklusive Selbstverpflichtung zur angemessenen Vergütung.

Zu Ziffer 4 der Richtlinie: Verantwortlichen Leitung der Weiterbildung durch Ermächtigte* (§ 11 Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 8 Absatz 3 Nr. 2 WBO) und Anleitung (§ 8 Absatz 3 Nr. 1 WBO)

Die Weiterbildungsstätte erklärt auf dem Antrag der Ermächtigten oder des Ermächtigten, dass

- a) die zur Weiterbildung ermächtigte Psychotherapeutin oder der zur Weiterbildung ermächtigte Psychotherapeut gegenüber den Psychotherapeutinnen in Weiterbildung und den Psychotherapeuten in Weiterbildung die Weisungsberechtigung in Bezug auf die Weiterbildung hat,
- b) die zur Weiterbildung ermächtigte Psychotherapeutin oder der zur Weiterbildung ermächtigte Psychotherapeut die Weiterbildung innerhalb der vorgegebenen Einrichtungsstrukturen nach Maßgabe der WBO persönlich leitet sowie zeitlich und inhaltlich gestaltet. Dazu wird gewährleistet, dass sie oder er den Leistungsstand der Psychotherapeutin in Weiterbildung oder des Psychotherapeut in Weiterbildung prüft, die erworbenen Kompetenzen und die Behandlungsergebnisse, insbesondere z. B. im Rahmen von Supervision, Visiten, Gesprächen mit der Psychotherapeutin in Weiterbildung oder dem Psychotherapeut in Weiterbildung und anderen Dritten, die in die Weiterbildung involviert sind, festhält und evaluiert sowie Entscheidungen zum Fortschritt im individuellen Weiterbildungsplan trifft,



- c) die fachliche Anleitung der Psychotherapeutinnen in Weiterbildung oder der Psychotherapeuten in Weiterbildung gewährleistet wird,
- d) die zur Weiterbildung ermächtigte Psychotherapeutin oder der zur Weiterbildung ermächtigte Psychotherapeut in dem Umfang in der Einrichtung tätig ist, der erforderlich ist, um die Aufgaben einer Weiterbildungsermächtigten oder eines Weiterbildungsermächtigten wahrzunehmen.

Zu Ziffer 7 der Richtlinie: Vereinbarungen (§ 13 Absatz 4 WBO)

Vorlage der schriftlichen Vereinbarungen zur Prüfung des Gegenstandes der Kooperation, zum Beispiel Räumlichkeiten, Qualitätssicherung, Theorie, Selbsterfahrung, Supervision.